



Merkblatt

zu den Verbringungsregelungen von Tieren und tierischen Produkten im Falle des Ausbruchs einer Aviären Influenza (AI)

Tritt die AI in einem Bestand auf, wird um den Ort des Ausbruchs eine Sperrzone nach den Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit der delegierten Verordnung (EU) 2020/687 eingerichtet. Diese besteht aus einer Schutzzone und einer Überwachungszone. Regionen, die außerhalb von diesen gelegen sind, werden im Folgenden als „freies Inland“ bezeichnet.

Schutzzone	Gebiet um den Ausbruchsort mit einem Radius von mind. 3 km
Überwachungszone	Gebiet um den Ausbruchsort mit einem Radius von mind. 10 km
freies Inland	Gebiete außerhalb dieser Zonen
<i>EU-Mitgliedstaat</i>	<i>Anforderungen bei Verbringen in EU-Mitgliedstaaten</i>
<i>Drittland</i>	<i>Anforderungen bei Verbringen in Drittländer</i>

Um zu verhindern, dass die Seuche in andere Geflügelbestände eingeschleppt wird oder aus bereits unerkannt infizierten Geflügelbeständen weiterverschleppt wird, gelten unter anderem umfangreiche Schutzmaßnahmen und Verbringungsbeschränkungen für Geflügel und tierische Produkte. Hier erfahren Sie, welche Beschränkungen bestehen:



Was soll verbracht werden? Bitte gewünschtes Thema anklicken:

<u>lebendes Geflügel</u>
<u>Bruteier</u>
<u>Frisches Fleisch und Fleischerzeugnisse</u>
<u>Eier für den menschlichen Verzehr</u>
<u>Gülle, einschließlich Mist und Einstreu</u>
<u>Tierische Nebenprodukte</u>

[Hier eingeben]

Verbringen von lebendem Geflügel

		nach				
von		Schutzzone	Überwachungszone	freies Inland	Deutschland zum Schlachtbetrieb	EU-Mitgliedstaaten Drittländer
	Schutzzone	Verbot mit Ausnahmemöglichkeit Tabelle LG S1	Verbot mit Ausnahmemöglichkeit Tabelle LG S1	Verbot mit Ausnahmemöglichkeit Tabelle LG S1	Verbot mit Ausnahmemöglichkeiten Tabelle SG S1	grds. Verbot außer zur Schlachtung in Mitgliedstaaten Tabelle SG S1
	Überwachungszone	Verbot	Verbot mit Ausnahmemöglichkeit Tabelle LG Ü1	Verbot mit Ausnahmemöglichkeit Tabelle LG Ü1	Verbot mit Ausnahmemöglichkeit Tabelle SG Ü1	grds. Verbot außer zur Schlachtung in Mitgliedstaaten Tabelle SG Ü1
	freies Inland	Verbot	Verbot	keine Beschränkung	grds. keine Beschränkung außer Schlachtbetrieb in Sperrzone Tabelle SG F1	unter Erfüllung der Anforderungen nach VO (EU) 2016/429

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[Hier eingeben]

Tabelle LG S1

<p>Lebendes Geflügel</p> 	<p>innerhalb von Deutschland: Verbringen von Geflügel (Eintagsküken und Junglegegeflügel) aus einem Betrieb in der Schutzzone in einen Betrieb in der Schutzzone, in der Überwachungszone oder im freien Land</p>
<p>Regelung</p>	<p>Verbringen ist grundsätzlich VERBOTEN</p>
<p>Ausnahmemöglichkeit</p> <p><i>Art. 30 Abs. 1 VO (EU) 2020/687</i></p> <p><i>Art. 28 / 43 VO (EU) 2020/687</i></p> <p><i>Art. 30 Abs. 1 VO (EU) 2020/687</i></p> <p><i>Art. 30 Abs. 2 VO (EU) 2020/687</i></p>	<p>Eine Genehmigung ist möglich.</p> <p>Bestimmungsbetrieb: wenn möglich außerhalb der Sperrzone</p> <p>Voraussetzungen: Allgemeine Bedingungen für die Gewährung von Ausnahmen besondere Bedingungen - zur Verbringung von Eintagsküken: a) bei Eintagsküken, die aus Eiern geschlüpft sind, die aus der Sperrzone stammten: i) das Transportmittel zum Zeitpunkt des Verladens von der zuständigen Behörde des Versandorts oder unter ihrer Aufsicht verplombt wird; ii) der Bestimmungsbetrieb nach Ankunft der Tiere unter amtliche Überwachung durch amtliche Tierärzte gestellt wird; und iii) bei Verbringung außerhalb der Sperrzone das Geflügel mindestens 21 Tage im Bestimmungsbetrieb bleibt; b) bei Eintagsküken, die aus Eiern geschlüpft sind, die aus der Sperrzone stammten, die Versandbrüterei gewährleisten kann, dass diese Eier nicht mit anderen aus der Sperrzone stammenden Bruteiern oder Eintagsküken in Berührung gekommen sind. - zur Verbringung von Junglegegeflügel: a) sich im Bestimmungsbetrieb keine anderen gehaltenen Tiere gelisteter Arten befinden; b) das Transportmittel zum Zeitpunkt des Verladens von der zuständigen Behörde des Versandorts oder unter ihrer Aufsicht verplombt wird; c) der Bestimmungsbetrieb nach Ankunft der Tiere unter amtliche Überwachung durch amtliche Tierärzte gestellt wird; und d) bei Verbringung außerhalb der Sperrzone die Tiere mindestens 21 Tage im Bestimmungsbetrieb bleiben.</p>
<p>Formular</p>	<p>Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Verbringen von Geflügel (Eintagsküken oder Junglegegeflügel)</p>

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[Hier eingeben]

Tabelle LG Ü1

<p>Lebendes Geflügel</p> 	<p>Innerhalb von Deutschland: Verbringen von Geflügel aus einem Betrieb in der Überwachungszone in einen Betrieb in der Überwachungszone oder im freien Land</p>
<p>Regelung</p>	<p>Verbringen ist grundsätzlich VERBOTEN</p>
<p>Ausnahmemöglichkeit</p> <p><i>Art. 28 / 43 VO (EU) 2020/687</i></p> <p><i>Art. 46 Abs. 1 VO (EU) 2020/687</i></p> <p><i>Art. 46 Abs. 2 VO (EU) 2020/687</i></p>	<p>Eine Genehmigung ist möglich.</p> <p>Voraussetzungen:</p> <p><u>Allgemeine Bedingungen für die Gewährung von Ausnahmen besondere Bedingungen</u></p> <p>- zur Verbringung von Eintagsküken:</p> <p>a) in Betriebe im selben Mitgliedstaat, in dem sie aus Eiern geschlüpft sind, die aus Betrieben innerhalb der Überwachungszone stammten, wenn:</p> <p>i) der Bestimmungsbetrieb nach Ankunft der Tiere unter amtliche Überwachung gestellt wird; und</p> <p>ii) die Tiere – bei Verbringung aus der Sperrzone heraus – mindestens 21 Tage in den Bestimmungsbetrieben bleiben;</p> <p>b) in Betriebe im selben Mitgliedstaat, in dem sie aus Eiern geschlüpft sind, die von außerhalb der Sperrzone stammten, falls die Versandbrüterei gewährleisten kann, dass diese Eier nicht mit anderen Bruteiern oder Eintagsküken in Berührung gekommen sind, die von innerhalb der Sperrzone gehaltenen Tieren stammen.</p> <p>- zur Verbringung von Junglegegeflügel:</p> <p>a) sich im Bestimmungsbetrieb keine anderen gehaltenen Tiere gelisteter Arten befinden;</p> <p>b) der Bestimmungsbetrieb nach Ankunft der Junglegehennen unter amtliche Überwachung gestellt wird; und</p> <p>c) das Geflügel mindestens 21 Tage im Bestimmungsbetrieb bleibt.</p>
<p>Formular</p>	<p><u>Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Verbringen von Geflügel (Eintagsküken oder Junglegegeflügel)</u></p>

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[Hier eingeben]

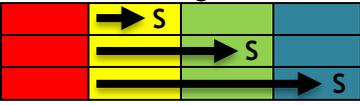
Tabelle SG S1

<p>Lebendes Geflügel</p> <p>The diagram illustrates the movement of live poultry through different zones. It consists of four horizontal rows, each representing a different path. The first row shows a red box labeled 'S' with an arrow pointing to a yellow box, which then has an arrow pointing to a green box. The second row shows a red box with an arrow pointing to a yellow box, which then has an arrow pointing to a blue box labeled 'S'. The third row shows a red box with an arrow pointing to a yellow box, which then has an arrow pointing to a green box, which finally has an arrow pointing to a blue box labeled 'S'. The fourth row shows a red box with an arrow pointing to a yellow box, which then has an arrow pointing to a green box, which finally has an arrow pointing to a blue box labeled 'S'.</p>	<p>innerhalb von Deutschland: Verbringen von gehaltenem Geflügel zur Schlachtung aus einem Betrieb in der Schutzzone in einen Schlachtbetrieb (S) in der Schutzzone (1.), in der Überwachungszone (2.) oder im freien Land (3.), auch in anderen EU-Mitgliedstaat</p>
<p>Regelung</p>	<p>Verbringen ist grundsätzlich VERBOTEN</p>
<p>Ausnahmemöglichkeit</p> <p><i>Art. 29 Abs. 1 VO (EU) 2020/687</i></p> <p><i>Art. 28 / 43 VO (EU) 2020/687</i> <i>Art. 29 Abs. 2 VO (EU) 2020/687</i></p>	<p>Eine Genehmigung ist möglich.</p> <p>Bestimmungsschlachtbetrieb: so nah wie möglich an dem Herkunftsbetrieb innerhalb der Schutzzone <u>oder</u> in der Überwachungszone, wenn eine Schlachtung der Tiere in der Schutzzone nicht möglich ist <u>oder</u> so nah wie möglich bei der Überwachungszone, wenn eine Schlachtung der Tiere in der Sperrzone nicht möglich ist</p> <p>Voraussetzungen: Allgemeine Bedingungen für die Gewährung von Ausnahmen besondere Bedingungen</p> <p>a) das Transportmittel muss zum Zeitpunkt des Verladens von der zuständigen Behörde des Versandorts oder unter ihrer Aufsicht verplombt werden</p> <p>b) die zuständige Behörde des Schlachthofs</p> <p>i) wird vorab vom Unternehmer des Schlachthofs von der Absicht in Kenntnis gesetzt, gehaltene Tiere gelisteter Arten aufzunehmen</p> <p>ii) bestätigt, dass die Schlachtier- und die Fleischuntersuchung keine Anzeichen für eine Seuche der Kategorie A ergeben haben</p> <p>iii) führt Aufsicht darüber, dass der Unternehmer des Schlachthofs über wirksame Verfahren verfügt, um sicherzustellen, dass gehaltene Tiere gelisteter Arten, die aus der Schutzzone stammen, getrennt gehalten und getrennt von solchen Tieren oder zu einem anderen Zeitpunkt – vorzugsweise am Ende des Arbeitstages der Ankunft – geschlachtet werden</p> <p>iv) bestätigt der zuständigen Behörde des Herkunftsbetriebs der Tiere die Schlachtung dieser Tiere</p> <p>v) führt Aufsicht über die Reinigung und Desinfektion der Räumlichkeiten, in denen die Tiere gehalten und geschlachtet wurden, durch den Unternehmer des Schlachthofs sowie darüber, dass Reinigung und Desinfektion abgeschlossen sind, bevor andere gehaltene Tiere gelisteter Arten in diesen Räumlichkeiten gehalten oder geschlachtet werden</p> <p>vi) führt Aufsicht darüber, dass von derartigen Tieren gewonnenes Fleisch den in Artikel 33 festgelegten Bedingungen entspricht</p>
<p>Formular</p>	<p>Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Verbringen von Schlachtgeflügel</p>

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[Hier eingeben]

Tabelle SG Ü1

Lebendes Geflügel 	Verbringen von Geflügel zur Schlachtung aus einem Betrieb in der Überwachungszone in einen Schlachtbetrieb (S) in der Überwachungszone (1.) oder im freien Land (2.), auch in anderen EU-Mitgliedstaat
Regelung	Verbringen ist grundsätzlich VERBOTEN
Ausnahmemöglichkeit <i>Art. 44 Abs. 1 VO (EU) 2020/687</i> <i>Art. 28 / 43 VO (EU) 2020/687</i>	Eine Genehmigung ist möglich. <u>Bestimmungsschlachtbetrieb:</u> so nah wie möglich an dem Herkunftsbetrieb innerhalb der Sperrzone <u>oder</u> außerhalb der Sperrzone so nah wie möglich an der Überwachungszone, wenn eine Schlachtung der Tiere in der Sperrzone nicht möglich ist <u>Voraussetzungen:</u> Allgemeine Bedingungen für die Gewährung von Ausnahmen besondere Bedingungen - keine
Formular	Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Verbringen von Schlachtgeflügel

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[Hier eingeben]

Tabelle SG F1

Lebendes Geflügel 	innerhalb von Deutschland: Verbringen von Geflügel zur Schlachtung aus einem Betrieb in der Überwachungszone aus einem Betrieb in freies Land in einen Schlachtbetrieb (S) in der Schutzzone
Regelung	Verbringen ist grundsätzlich VERBOTEN
Ausnahmemöglichkeit <i>Art. 28 / 43 VO (EU) 2020/687</i> <i>Art. 29 Abs. 3 VO (EU) 2020/687</i>	Eine Genehmigung ist möglich. Voraussetzungen: Allgemeine Bedingungen für die Gewährung von Ausnahmen besondere Bedingungen a) die Tiere von anderen Tieren, die aus der Schutzzone stammen, getrennt gehalten werden und getrennt von diesen Tieren oder zu einem anderen Zeitpunkt geschlachtet werden; b) das gewonnene frische Fleisch getrennt von frischem Fleisch, das von Tieren aus der Schutzzone gewonnen wurde, zerlegt, transportiert und gelagert wird; und c) die Reinigung und Desinfektion des Transportmittels gemäß Artikel 24 nach Entladen der Tiere unter amtlicher Aufsicht stattfindet.
Formular	Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Verbringen von Schlachtgeflügel

Lebendes Geflügel 	innerhalb von Deutschland: Verbringen von Geflügel zur Schlachtung aus einem Betrieb im freien Land in einen Schlachtbetrieb (S) in der Überwachungszone
Regelung	Verbringen ist grundsätzlich VERBOTEN
Ausnahmemöglichkeit <i>Art. 28 / 43 VO (EU) 2020/687</i> <i>Art. 44 Abs. 3 VO (EU) 2020/687</i>	Eine Genehmigung ist möglich. Voraussetzungen: Allgemeine Bedingungen für die Gewährung von Ausnahmen besondere Bedingungen - keine
Formular	Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Verbringen von Schlachtgeflügel

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[Hier eingeben]

Verbringen von Bruteiern

		nach			
Dritt		Schutzzone	Überwachungszone	freies Inland	EU-Mitgliedstaaten Drittländer
	Schutzzone	<u>Verbot mit Ausnahmemöglichkeit</u> Tabelle BE S1	<u>Verbot mit Ausnahmemöglichkeit</u> Tabelle BE S1	<u>Verbot mit Ausnahmemöglichkeit</u> Tabelle BE S1	Verbot
	Überwachungszone	<u>Verbot mit Ausnahmemöglichkeit</u> Tabelle BE S2	<u>Verbot mit Ausnahmemöglichkeit</u> Tabelle BE Ü1	<u>Verbot mit Ausnahmemöglichkeit</u> Tabelle BE Ü1	Verbot
	freies Inland	<u>Verbot mit Ausnahmemöglichkeit</u> Tabelle BE S2	<u>Verbot mit Ausnahmemöglichkeit</u> Tabelle BE Ü2	keine Beschränkung	unter Erfüllung der Anforderungen nach VO (EU) 2016/429

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[Hier eingeben]

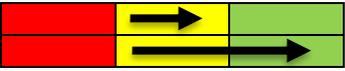
Tabelle BE S2

Bruteier 	innerhalb von Deutschland: Verbringen von Bruteiern aus einem Betrieb in der Überwachungszone oder aus einem Betrieb im freien Inland in einen Betrieb in der Schutzzone
Regelung	Verbringen ist grundsätzlich VERBOTEN
Ausnahmemöglichkeit <i>Art. 31 Abs. 1 Buchst. b VO (EU) 2020/687</i> <i>Art. 28 / 43 VO (EU) 2020/687</i>	Eine Genehmigung ist möglich. <u>Bestimmungsbetrieb:</u> - Brüterei <u>Voraussetzungen:</u> Allgemeine Bedingungen für die Gewährung von Ausnahmen besondere Bedingungen - keine
Formular	Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Verbringen von Bruteiern

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[Hier eingeben]

Tabelle BE Ü1

Bruteier 	Innerhalb von Deutschland: Verbringen von Bruteiern aus einem Betrieb in der Überwachungszone in einen Betrieb in der Überwachungszone oder im freien Land
Regelung	Verbringen ist grundsätzlich VERBOTEN
Ausnahmemöglichkeit <i>Art. 47 Abs. 2 VO (EU) 2020/687</i> <i>Art. 28 / 43 VO (EU) 2020/687</i> <i>Art. 47 Abs. 2 VO (EU) 2020/687</i>	Eine Genehmigung ist möglich. <u>Bestimmungsbetrieb:</u> - Brüterei - Betrieb, in dem inhouse gebrütet wird <u>Voraussetzungen:</u> Allgemeine Bedingungen für die Gewährung von Ausnahmen besondere Bedingungen - zur Verbringung in eine Brüterei oder einen Betrieb, in dem inhouse gebrütet wird a) Bruteier und Verpackungen werden vor dem Versand desinfiziert b) Rückverfolgung der Eier wird gewährleistet
Formulare	Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Verbringen von Bruteiern

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[Hier eingeben]

Tabelle BE Ü2

Bruteier 	innerhalb von Deutschland: Verbringen von Bruteiern aus einem Betrieb im freien Land in einen Betrieb in der Überwachungszone
Regelung	Verbringen ist grundsätzlich VERBOTEN
Ausnahmemöglichkeit <i>Art. 47 Abs. 1 VO (EU) 2020/687</i> <i>Art. 28 / 43 VO (EU) 2020/687</i>	Eine Genehmigung ist möglich <u>Bestimmungsbetrieb:</u> - Brüterei - Betrieb, in dem inhouse gebrütet wird <u>Voraussetzungen:</u> Allgemeine Bedingungen für die Gewährung von Ausnahmen besondere Bedingungen - keine
Formular	Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Verbringen von Bruteiern

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[Hier eingeben]

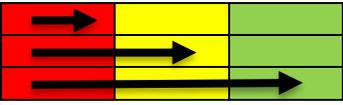
Verbringen von frischem Fleisch und Fleischerzeugnissen aus frischem Fleisch

		nach			
von		Schutzzone	Überwachungszone	freies Inland	EU-Mitgliedstaaten Drittländer
	Schutzzone	<u>Verbot mit Ausnahmemöglichkeit</u> Tabelle FF S1	<u>Verbot mit Ausnahmemöglichkeit</u> Tabelle FF S1	<u>Verbot mit Ausnahmemöglichkeit</u> Tabelle FF S1	Verbot
	Überwachungszone	<u>Verbot mit Ausnahmemöglichkeit</u> Tabelle FF Ü1	<u>Verbot mit Ausnahmemöglichkeit</u> Tabelle FF Ü1	<u>Verbot mit Ausnahmemöglichkeit</u> Tabelle FF Ü1	<u>Verbot mit Ausnahmemöglichkeit (für Mitgliedstaaten)</u> Tabelle FF Ü1
	freies Inland	keine Beschränkung	keine Beschränkung	keine Beschränkung	unter Erfüllung der Anforderungen nach VO (EU) 2016/429

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[Hier eingeben]

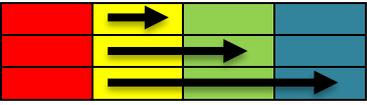
Tabelle FF S1

Frisches Fleisch 	innerhalb von Deutschland: Verbringen von frischem Fleisch und Fleischerzeugnissen aus frischem Fleisch von gehaltenen Tieren <u>aus einem Betrieb in der Schutzzone in einen Betrieb in der Schutzzone, in der Überwachungszone oder im freien Land</u>
Regelung	Verbringen ist grundsätzlich VERBOTEN
Ausnahmemöglichkeit <i>Art. 33 Abs. 2 Buchst. c VO (EU) 2020/687</i> <i>Art. 28 / 43 VO (EU) 2020/687</i>	Eine Genehmigung ist möglich. Bestimmungsbetrieb: Verarbeitungsbetrieb in derselben Sperrzone <u>oder</u> so nahe wie möglich an der Sperrzone <u>und</u> unter Aufsicht amtlicher Tierärzte betrieben Voraussetzungen: Allgemeine Bedingungen für die Gewährung von Ausnahmen besondere Bedingungen a) Fleisch wird in
Formular	Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Verbringen von frischem Fleisch und Fleischerzeugnissen aus frischem Fleisch

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[Hier eingeben]

Tabelle FF Ü1

Frisches Fleisch 	Verbringen von frischem Fleisch und Fleischerzeugnissen aus frischem Fleisch aus einem Betrieb in der Überwachungszone in einen Betrieb in der Überwachungszone, im freien Land oder einen EU-Mitgliedstaat
Regelung	Verbringen ist grundsätzlich VERBOTEN
Ausnahmemöglichkeit <i>Art. 49 Abs. 2 Buchst. c VO (EU) 2020/687</i> <i>Art. 28 / 43 VO (EU) 2020/687</i> <i>Art. 47 Abs. 2 VO (EU) 2020/687</i>	Eine Genehmigung ist möglich. <u>Bestimmungsbetrieb:</u> Verarbeitungsbetrieb, in derselben Sperrzone <u>oder</u> so nahe wie möglich an der Sperrzone <u>und</u> unter Aufsicht amtlicher Tierärzte betrieben <u>Voraussetzungen:</u> Allgemeine Bedingungen für die Gewährung von Ausnahmen besondere Bedingungen
Formulare	Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Verbringen von frischem Fleisch und Fleischerzeugnissen aus frischem Fleisch

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[Hier eingeben]

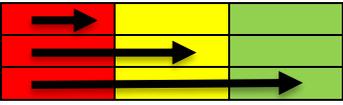
Verbringen von Eiern für den menschlichen Verzehr

		nach			
von		Schutzzone	Überwachungszone	freies Inland	EU-Mitgliedstaaten Drittländer
	Schutzzone	Verbot mit Ausnahmemöglichkeit Tabelle KE S1	Verbot mit Ausnahmemöglichkeit Tabelle KE S1	Verbot mit Ausnahmemöglichkeit Tabelle KE S1	Verbot
	Überwachungszone	Verbot mit Ausnahmemöglichkeit Tabelle KE Ü1	Verbot mit Ausnahmemöglichkeit Tabelle KE Ü1	Verbot mit Ausnahmemöglichkeit Tabelle KE Ü1	Verbot
	freies Inland	keine Beschränkung	keine Beschränkung	keine Beschränkung	unter Erfüllung der Anforderungen nach VO (EU) 2016/429

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[Hier eingeben]

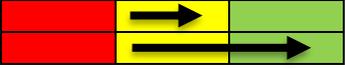
Tabelle KE S1

Konsumeier 	innerhalb von Deutschland: Verbringen von Eiern für den menschlichen Verzehr aus einem Betrieb in der Schutzzone in einen Betrieb in der Schutzzone, in der Überwachungszone oder im freien Land
Regelung	Verbringen ist grundsätzlich VERBOTEN
Ausnahmemöglichkeit <i>Art. 34 VO (EU) 2020/687</i> <i>Art. 28 / 43 VO (EU) 2020/687</i> <i>Art. 34 Buchst. a</i> <i>VO (EU) 2020/687</i> <i>Art. 34 Buchst. b</i> <i>VO (EU) 2020/687</i>	Eine Genehmigung ist möglich. <u>Bestimmungsbetrieb:</u> - Packstelle - Eiverarbeitungsbetrieb <u>Voraussetzungen:</u> <u>Allgemeine Bedingungen für die Gewährung von Ausnahmen</u> besondere Bedingungen - zur Verbringung in eine Packstelle: a) verpackt in einer Einwegverpackung; oder b) verpackt in einer Verpackung, die so gereinigt und desinfiziert werden kann, dass der Erreger der betreffenden Seuche vernichtet wird. - zur Verbringung in einen Eiverarbeitungsbetrieb: a) der Eiverarbeitungsbetrieb Anhang III Abschnitt X Kapitel II der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 entspricht; und b) die Eier in den Eiverarbeitungsbetrieb verbracht werden, um gemäß Anhang II Kapitel XI der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 bearbeitet und behandelt zu werden.
Formular	Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Verbringen von Eiern für den menschlichen Verzehr

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[Hier eingeben]

Tabelle KE Ü1

Konsumeier 	Innerhalb von Deutschland: Verbringen von Eiern für den menschlichen Verzehr <u>aus einem Betrieb in der Überwachungszone</u> <u>in einen Betrieb in der Überwachungszone oder im freien Land</u>
Regelung	Verbringen ist grundsätzlich VERBOTEN
Ausnahmemöglichkeit <i>Art. 50 VO (EU) 2020/687</i> <i>Art. 28 / 43 VO (EU) 2020/687</i> <i>Art. 50 Abs. 1 VO (EU) 2020/687</i> <i>Art. 50 Abs. 2 VO (EU) 2020/687</i>	Eine Genehmigung ist möglich. <u>Bestimmungsbetrieb:</u> - Packstelle - Eiverarbeitungsbetrieb <u>Voraussetzungen:</u> <u>Allgemeine Bedingungen für die Gewährung von Ausnahmen besondere Bedingungen</u> - zur Verbringung in eine Packstelle: a) verpackt in einer Einwegverpackung; oder b) verpackt in einer Verpackung, die so gereinigt und desinfiziert werden kann, dass der Erreger der betreffenden Seuche vernichtet wird. - zur Verbringung in einen Eiverarbeitungsbetrieb: a) der Eiverarbeitungsbetrieb Anhang III Abschnitt X Kapitel II der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 entspricht; und b) die Eier in den Eiverarbeitungsbetrieb verbracht werden, um gemäß Anhang II Kapitel XI der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 bearbeitet und behandelt zu werden.
Formular	Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Verbringen von Eiern für den menschlichen Verzehr

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[Hier eingeben]

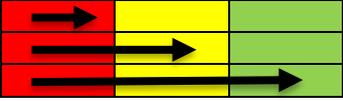
Verbringen von Gülle, einschließlich Mist und benutztes Einstreu

		nach			
		Schutzzone	Überwachungszone	freies Inland	EU-Mitgliedstaaten
					Drittländer
von	Schutzzone	<u>Verbot mit Ausnahmemöglichkeit</u> Tabelle GME S1	<u>Verbot mit Ausnahmemöglichkeit</u> Tabelle GME S1	<u>Verbot mit Ausnahmemöglichkeit</u> Tabelle GME S1	Verbot
	Überwachungszone	Verbot	<u>Verbot mit Ausnahmemöglichkeit</u> Tabelle GME Ü1	<u>Verbot mit Ausnahmemöglichkeit</u> Tabelle GME Ü2	Verbot
	freies Inland	Verbot	Verbot	keine Beschränkung	unter Erfüllung der Anforderungen nach VO (EU) 2016/429

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[Hier eingeben]

Tabelle GME S1

Gülle, Mist, Einstreu 	innerhalb von Deutschland: Verbringen von Gülle, einschließlich Mist und benutztes Einstreu aus einem Betrieb in der Schutzzone in einen Betrieb in der Schutzzone, in der Überwachungszone oder im freien Land
Regelung	Verbringen ist grundsätzlich VERBOTEN
Ausnahmemöglichkeit <i>Art. 35 VO (EU) 2020/687</i> <i>Art. 28 / 43 VO (EU) 2020/687</i> <i>Art. 35 VO (EU) 2020/687</i>	Eine Genehmigung ist möglich. <u>Bestimmungsbetrieb:</u> benannte Deponie <u>Voraussetzungen:</u> Allgemeine Bedingungen für die Gewährung von Ausnahmen besondere Bedingungen zum Zwecke der Beseitigung im Einklang mit Artikel 13 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 verarbeitet
Formular	Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Verbringen von Gülle, einschließlich Mist und benutzer Einstreu

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[Hier eingeben]

Tabelle GME Ü1

Gülle, Mist, Einstreu 	Innerhalb von Deutschland: Verbringen von Gülle, einschließlich Mist und benutztes Einstreu aus einem Betrieb in der Überwachungszone in einen Betrieb in der Überwachungszone oder im freien Land
Regelung	Verbringen ist grundsätzlich VERBOTEN
Ausnahmemöglichkeit <i>Art. 50 VO (EU) 2020/687</i> <i>Art. 28 / 43 VO (EU) 2020/687</i> <i>Art. 50 Buchst. a VO (EU) 2020/687</i>	Eine Genehmigung ist möglich. <u>Bestimmungsbetrieb:</u> Deponie, die von zuständiger Behörde zu diesem Zweck zugelassen wurde <u>Voraussetzungen:</u> Allgemeine Bedingungen für die Gewährung von Ausnahmen besondere Bedingungen (kann ohne Verarbeitung verbracht werden)
Formular	Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Verbringen von Gülle, einschließlich Mist und benutzer Einstreu

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[Hier eingeben]

Tabelle GME Ü2

Gülle, Mist, Einstreu 	Innerhalb von Deutschland: Verbringen von Gülle, einschließlich Mist und benutztes Einstreu aus einem Betrieb in der Überwachungszone in einen Betrieb in der Überwachungszone oder im freien Land
Regelung	Verbringen ist grundsätzlich VERBOTEN
Ausnahmemöglichkeit <i>Art. 50 VO (EU) 2020/687</i> <i>Art. 28 / 43 VO (EU) 2020/687</i> <i>Art. 50 Buchst. b VO (EU) 2020/687</i>	Eine Genehmigung ist möglich. <u>Bestimmungsbetrieb:</u> Deponie, die von zuständiger Behörde zu diesem Zweck zugelassen wurde <u>Voraussetzungen:</u> Allgemeine Bedingungen für die Gewährung von Ausnahmen besondere Bedingungen Verbringung nach Verarbeitung
Formular	Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Verbringen von Gülle, einschließlich Mist und benutzter Einstreu

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[Hier eingeben]

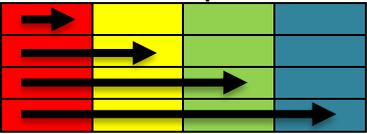
Verbringen von tierischen Nebenprodukten

		nach			
von		Schutzzone	Überwachungszone	freies Inland	EU-Mitgliedstaaten Drittländer
	Schutzzone	<u>Verbot mit Ausnahmemöglichkeit</u> Tabelle TNP S1	<u>Verbot mit Ausnahmemöglichkeit</u> Tabelle TNP S1	<u>Verbot mit Ausnahmemöglichkeit</u> Tabelle TNP S1	<u>Verbot mit Ausnahmemöglichkeit (für Mitgliedstaaten)</u> Tabelle TNP S1
	Überwachungszone	Verbot	<u>Verbot mit Ausnahmemöglichkeit</u> Tabelle TNP Ü1	<u>Verbot mit Ausnahmemöglichkeit</u> Tabelle TNP Ü1	<u>Verbot mit Ausnahmemöglichkeit (für Mitgliedstaaten)</u> Tabelle TNP Ü1
	freies Inland	Verbot	Verbot	keine Beschränkung	unter Erfüllung der Anforderungen nach VO (EU) 2016/429

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[Hier eingeben]

Tabelle TNP S1

Tierische Nebenprodukte 	Verbringen von gehaltenen Tieren und Erzeugnissen in eine Anlage für die Verarbeitung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte aus einem Betrieb in der Schutzzone in einen Betrieb in der Schutzzone, in der Überwachungszone, im freien Land oder einen EU-Mitgliedstaat
Regelung	Verbringen ist grundsätzlich VERBOTEN
Ausnahmemöglichkeit <i>Art. 37 VO (EU) 2020/687</i> <i>Art. 28 / 43 VO (EU) 2020/687</i> <i>Art. 37 Abs. 1 VO (EU) 2020/687</i> <i>Art. 37 Abs. 2 VO (EU) 2020/687</i>	Eine Genehmigung ist möglich. Bestimmungsbetrieb: Anlage, die für die Verarbeitung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte zugelassen ist Voraussetzungen: Allgemeine Bedingungen für die Gewährung von Ausnahmen besondere Bedingungen - für Verbringungen gehaltener Tiere: a) die gehaltenen Tiere unverzüglich getötet werden; und b) die daraus resultierenden tierischen Nebenprodukte im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 beseitigt werden. - für Verbringungen von Erzeugnissen: Erzeugnisse werden im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 beseitigt oder verarbeitet
Formular	Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Verbringen von gehaltenen Tieren und Erzeugnissen in eine für tierische Nebenprodukte zugelassene Anlage

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[Hier eingeben]

Tabelle TNP Ü1

Tierische Nebenprodukte 	Verbringen von gehaltenen Tieren und Erzeugnissen in eine Anlage für die Verarbeitung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte aus einem Betrieb in der Überwachungszone in einen Betrieb in der Überwachungszone, im freien Land oder einen EU-Mitgliedstaat
Regelung	Verbringen ist grundsätzlich VERBOTEN
Ausnahmemöglichkeit <i>Art. 53 VO (EU) 2020/687</i> <i>Art. 28 / 43 VO (EU) 2020/687</i> <i>Art. 53 Abs. 1 VO (EU) 2020/687</i> <i>Art. 53 Abs. 2 VO (EU) 2020/687</i>	Eine Genehmigung ist möglich. Bestimmungsbetrieb: Anlage, die für die Verarbeitung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte zugelassen ist Voraussetzungen: <u>Allgemeine Bedingungen für die Gewährung von Ausnahmen besondere Bedingungen</u> - für Verbringungen gehaltener Tiere: a) die gehaltenen Tiere unverzüglich getötet werden; und b) die daraus resultierenden tierischen Nebenprodukte im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 beseitigt werden. - für Verbringungen von Erzeugnissen: Erzeugnisse werden im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 beseitigt oder verarbeitet
Formular	Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Verbringen von gehaltenen Tieren und Erzeugnissen in eine für tierische Nebenprodukte zugelassene Anlage

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[Hier eingeben]

Allgemeine Bedingungen für die Gewährung von Ausnahmen

Abweichend von den grundsätzlich vorgesehenen Verboten kann die zuständige Behörde Verbringungen von Tieren und Erzeugnissen in den erfassten Fällen unter besonderen Bedingungen sowie den folgenden allgemeinen Bedingungen genehmigen.

Die zuständige Behörde erteilt erst dann eine Genehmigung, wenn sie die mit dieser Genehmigung verbundenen Risiken bewertet hat; die Bewertung muss ergeben, dass das Risiko einer Ausbreitung der Seuche vernachlässigbar ist.

Alle genehmigten Verbringungen müssen erfolgen:

- a) ausschließlich auf benannten Strecken (lediglich bei Verbringung aus, in oder innerhalb der Schutzzone);
- b) vorzugsweise über die großen Verkehrsachsen oder Hauptschienenwege;
- c) unter Meidung der näheren Umgebung von Betrieben, in denen Tiere gelisteter Arten gehalten werden; und
- d) ohne Entladen oder Unterbrechung bis zum Entladen im Bestimmungsbetrieb.

Die zuständige Behörde des Herkunftsbetriebs

- benennt den Bestimmungsbetrieb für Verbringungen aus der oder in die Schutzzone.
- informiert die zuständige Behörde des Bestimmungsbetriebs über eine derartige Benennung, wenn die zuständige Behörde des Herkunftsbetriebs nicht mit der zuständigen Behörde des Bestimmungsbetriebs identisch ist.
- vergewissert sich, dass der Bestimmungsbetrieb der Benennung und dem Empfang jeder Sendung von Tieren oder Erzeugnissen zustimmt.

Genehmigt die zuständige Behörde Verbringungen von Tieren aus dem Sperrgebiet, stellt sie auf folgender Grundlage sicher, dass derartige Verbringungen kein Risiko einer Ausbreitung der Seuche bergen:

- a) einer klinischen Untersuchung von in dem Betrieb gehaltenen Tieren, einschließlich der zu verbringenden Tiere, mit Negativbefund;
- b) erforderlichenfalls einer Laboruntersuchung von in dem Betrieb gehaltenen Tieren, einschließlich der zu verbringenden Tiere, mit Negativbefund; und
- c) des Ergebnisses der Besuche amtlicher Tierärzte.

Genehmigt die zuständige Behörde den Transport von Erzeugnissen aus der Schutzzone heraus, ordnet sie an und führt Aufsicht darüber, dass:

- a) die Erzeugnisse während des gesamten Herstellungsprozesses und ihrer Lagerung eindeutig von Erzeugnissen getrennt waren, die gemäß dieser Verordnung nicht für eine Versendung außerhalb der Sperrzone zugelassen sind; und
- b) die Erzeugnisse nicht zusammen mit Erzeugnissen transportiert werden, die gemäß dieser Verordnung nicht für eine Versendung außerhalb der Sperrzone zugelassen sind.

Erteilt die zuständige Behörde eine Genehmigung, stellt sie sicher, dass ab dem Zeitpunkt des Verladens, während jeglicher Beförderung und bis zur Entladung im benannten Bestimmungsbetrieb gemäß ihren Anweisungen zusätzliche Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren angewendet werden.

[Hier eingeben]

Biosicherheitsmaßnahmen

1. **Personenschleuse an jedem Stallgebäude: Den Stall nur durch die Schleuse betreten. Für jeden Stall eigene Stiefel. Reinigung und Desinfektion der Hände.**
2. **Streiffahrzeug: Nicht an mehreren Hofstellen verwenden. Möglichst in Gebäude (z.B. Strohlager) abstellen. Reinigen und desinfizieren.**
Mögliche Verfahrensweise:
Nach dem Einstreuen Fahrzeug mit Hochdruckreiniger säubern.
Vor dem erneuten Befahren des Stalles Fahrzeug desinfizieren.
3. **Befestigte Hofplatte, befestigte Wege: Sauber und trocken halten. Vor dem Befahren der Ställe mit dem Streiffahrzeug Hofplatte und Fahrwege reinigen und desinfizieren.**
4. **Personenschleuse an der Hofeinfahrt: Betriebseigener Overall und Stiefel anziehen.**
5. **Befestigte Hofeinfahrt: Fahrzeuge möglichst an der Hofeinfahrt abstellen. Fahrzeuge, die den Hof befahren, dürfen vorher nicht in anderen geflügelhaltenden Betrieben gewesen sein.**
6. **Strohlager: Aufräumen (Nur Stroh und Dinge lagern, die im Betrieb gebraucht werden) und zu allen Seiten geschlossen halten.**
7. **Umgang mit toten Tieren: Tote Tiere aus dem Stall ausschleusen und erst dann in einem Transportfahrzeug, z.B. einer geschlossenen Schubkarre, zum VTN-Behälter bringen. Danach das Transportfahrzeug reinigen und desinfizieren.**
Nie mit dem Transportfahrzeug in den Stall. An jedem Standort ist eine Abholstelle einzurichten. Der Transport toter Tiere zu anderen Betrieben ist verboten.
8. **Tägliche Farmbetreuung: Personen sollten nur eine Farm betreuen. Jegliche Tierkontakte in andere Geflügelbestände sollten vermieden werden.**
9. **Regelmäßige Schädnerbekämpfung mit Köderplan und Dokumentation.**
10. **Abluftkamine mit Drahtgitter oder Netzen vogelsicher verschließen, so dass Vögel kein Nistmaterial in den Kamin werfen oder hineinkoten können.**
11. **Bei Sturm oder Bestandsräumungen in der Nachbarschaft sollten die Jalousien/Lüftungsklappen an der dem Wind zugewandten Seite geschlossen werden.**

[Hier eingeben]

Biosicherheitsmaßnahmen für Eier

1. Die Eier werden in zuvor gereinigten und desinfizierten Transportbehältnissen auf direktem Weg aus der Schutzzone verbracht.
2. Vor dem Verlassen des abgebenden Betriebs wird das Transportfahrzeug äußerlich gereinigt und desinfiziert. Nach dem Entladen wird das Fahrzeug auf dem Betriebsgelände des Empfangsbetriebs von außen und innen gereinigt und desinfiziert.
3. Die Betriebe im Bereich der Schutzzone werden nur in Einmal-Schutzkleidung, bestehend aus Overall und Einmalstiefeln, betreten. Die Schutzkleidung wird nach dem einmaligen Gebrauch am jeweiligen Ort der Benutzung unschädlich beseitigt.
4. Vor dem Betreten und vor dem Verlassen des abgebenden Betriebs wird das Schuhwerk desinfiziert.
5. Transportmaterial, das nicht gereinigt und desinfiziert werden kann, verbleibt im Empfangsbetrieb und wird dort unschädlich beseitigt; ansonsten wird das Material unmittelbar vor und nach jeder Benutzung wirksam gereinigt und desinfiziert.
6. Das zu verwendende Desinfektionsmittel ist gegen das Geflügelpestvirus wirksam. Es kommt ein Desinfektionsmittel der aktuellen DVG-Liste in dort beschriebener Art und Weise zur Anwendung.

Die unschädliche Beseitigung zu Ziffer 3 und 5 durch gründliche Desinfektion, z.B. durch vollständiges Eintauchen der Gegenstände in eine Desinfektionsmittellösung oder in ein mindestens 70 °C heißes Wasserbad oder -soweit mir ordnungsrechtlich erlaubt- durch Verbrennung. Schließlich erfolgt der Abtransport (im Fall der Nichtverbrennung) über die Müllabfuhr.

Nur vollständig ausgefüllte
Anträge können bearbeitet
werden!

**Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Verbringen von Schlachtgeflügel
gemäß Art. 29 / 44 VO (EU) 2020/687**

Tierhalter/in:	Name/Firmenname	
Anschrift (Straße, Hausnr., PLZ, Ort)		Telefon
E-Mail-Adresse		Faxnummer

Verbringung:	von	Anzahl der Tiere
	<input type="checkbox"/> Truthühnern <input type="checkbox"/> Masthühnern <input type="checkbox"/> Gänsen <input type="checkbox"/> Enten <input type="checkbox"/> Legehennen	
am TT.MM.JJJJ		
aus	in	
<input type="checkbox"/> der Schutzzone <input type="checkbox"/> der Überwachungszone <input type="checkbox"/> dem „freien Inland“	<input type="checkbox"/> die Schutzzone <input type="checkbox"/> die Überwachungszone <input type="checkbox"/> das „freie Inland“	

Standort des Geflügels / Verladeort:	Registriernr./Betriebsnr./VVVO-Nr.
Name/Firmenname (ggf. Farm-/Stallname)	
Anschrift (Straße, Hausnr., PLZ, Ort)	

Transportbetrieb:	Registriernr./Betriebsnr./VVVO-Nr.
Name/Firmenname	Kfz-Kennzeichen (Zugfahrzeug)
Anschrift (Straße, Hausnr., PLZ, Ort)	ggf. Kfz-Kennzeichen (Anhänger)
Der Verladeplan (LKW-Kennzeichen: Zugfahrzeug und Anhänger mit Zuordnung zum Stall / Betrieb) <input type="checkbox"/> ist als Anlage beigefügt. <input type="checkbox"/> wird nachgereicht. (bis spätestens 11:00 Uhr des letzten Werktags vor der Schlachtgeflügeluntersuchung)	

[Hier eingeben]

Empfangsbetrieb:	Registriernr./Betriebsnr./VVVO-Nr.
Name/Firmenname	Faxnummer
Anschrift (Straße, Hausnr., PLZ, Ort)	zuständiger Landkreis:

voraussichtlicher Versandbeginn (Verladebeginn) TT.MM.JJJJ SS:MM Uhr	voraussichtliche Schlachtung: TT.MM.JJJJ
--	---

Die Biosicherheitsmaßnahmen werden eingehalten.

Es wird zugesichert, dass die Bedingungen für die Verbringung erfüllt/eingehalten werden.
Die Hinweise zum Datenschutz (Anlage) habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum , TT.MM.JJJJ	Unterschrift
----------------------------	--------------

Genehmigung der Veterinärbehörde: (von der Veterinärbehörde auszufüllen!)	Datum TT.MM.JJJJ
Die Genehmigung zum beantragten Transport wird erteilt. Sie haben die Kosten des Verfahrens zu tragen, ein Gebührenbescheid ergeht gesondert.	Stempel, Unterschrift

Nur vollständig ausgefüllte
Anträge können bearbeitet
werden!

**Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Verbringen von Bruteiern
gemäß Art. 31 / 47 VO (EU) 2020/687**

- Einzelgenehmigung
 Dauergenehmigung (bei regelmäßigem Verbringen an denselben Empfangsbetrieb)

Tierhalter/in:	Name/Firmenname		
Anschrift (Straße, Hausnr., PLZ, Ort)		Telefon	
E-Mail-Adresse		Faxnummer	

Verbringung:	Tierart	Anzahl je Tag
aus	in	
<input type="checkbox"/> der Schutzzone	<input type="checkbox"/> die Schutzzone	
<input type="checkbox"/> der Überwachungszone	<input type="checkbox"/> die Überwachungszone	
<input type="checkbox"/> dem „freien Inland“	<input type="checkbox"/> das „freie Inland“	

Standort der Eier:	Registriernr./Betriebsnr./VVVO-Nr.
Name/Firmenname	
Anschrift (Straße, Hausnr., PLZ, Ort)	

Transportbetrieb:	Registriernr./Betriebsnr./VVVO-Nr.
Name/Firmenname	Kfz-Kennzeichen (Zugfahrzeug)
Anschrift (Straße, Hausnr., PLZ, Ort)	Kfz-Kennzeichen (Anhänger)

Empfangsbetrieb:	Registriernr./Betriebsnr./VVVO-Nr.
Name/Firmenname	
Anschrift (Straße, Hausnr., PLZ, Ort)	

Die [Biosicherheitsmaßnahmen für Eier](#) werden eingehalten.

Es wird zugesichert, dass die Bedingungen für die Verbringung erfüllt/eingehalten werden.
Die [Hinweise zum Datenschutz](#) (Anlage) habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum , TT.MM.JJJJ	Unterschrift
----------------------------	--------------

Genehmigung der Veterinärbehörde: (von der Veterinärbehörde auszufüllen!)	Datum TT.MM.JJJJ
Die Genehmigung zum beantragten Transport wird erteilt. Sie haben die Kosten des Verfahrens zu tragen, ein Gebührenbescheid ergeht gesondert.	Stempel, Unterschrift

Nur vollständig ausgefüllte
Anträge können bearbeitet
werden!

**Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Verbringen von
Eiern für den menschlichen Verzehr
gemäß Art. 34 / 50 VO (EU) 2020/687**

Einzelgenehmigung

Dauergenehmigung (bei regelmäßigem Verbringen an denselben Empfangsbetrieb)

Tierhalter/in:	Name/Firmenname	
Anschrift (Straße, Hausnr., PLZ, Ort)	Telefon	
E-Mail-Adresse	Faxnummer	

Verbringung:	Tierart	Anzahl je Tag
<input type="checkbox"/> innerhalb der Schutzzone <input type="checkbox"/> aus der Schutzzone <input type="checkbox"/> innerhalb der Überwachungszone <input type="checkbox"/> aus der Überwachungszone		

Standort der Eier:	Registriernr./Betriebsnr./VVVO-Nr.
Name/Firmenname	
Anschrift (Straße, Hausnr., PLZ, Ort)	

Transportbetrieb:	Registriernr./Betriebsnr./VVVO-Nr.
Name/Firmenname	Kfz-Kennzeichen (Zugfahrzeug)
Anschrift (Straße, Hausnr., PLZ, Ort)	Kfz-Kennzeichen (Anhänger)

Empfangsbetrieb:	<input type="checkbox"/> Packstelle <input type="checkbox"/> Eiverarbeitungsbetrieb	Registriernr./Betriebsnr./VVVO-Nr.
Name/Firmenname		
Anschrift (Straße, Hausnr., PLZ, Ort)		

Die [Biosicherheitsmaßnahmen für Eier](#) werden eingehalten.

Es wird zugesichert, dass die Bedingungen für die Verbringung erfüllt/eingehalten werden.

Die [Hinweise zum Datenschutz](#) (Anlage) habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum , TT.MM.JJJJ	Unterschrift
----------------------------	--------------

Genehmigung der Veterinärbehörde: (von der Veterinärbehörde auszufüllen!)	Datum TT.MM.JJJJ
Die Genehmigung zum beantragten Transport wird erteilt. Sie haben die Kosten des Verfahrens zu tragen, ein Gebührenbescheid ergeht gesondert.	Stempel, Unterschrift

Nur vollständig ausgefüllte
Anträge können bearbeitet
werden!

**Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Verbringen von Gülle,
einschließlich Mist und benutzer Einstreu
gemäß Art. 35 / 51 VO (EU) 2020/687**

Tierhalter/in:	Name/Firmenname		
Anschrift (Straße, Hausnr., PLZ, Ort)		Telefon	
E-Mail-Adresse		Faxnummer	

Verbringung:	stammend von	Menge (in t)	Anzahl Transporte
	<input type="checkbox"/> Truthühnern <input type="checkbox"/> Masthühnern <input type="checkbox"/> Gänsen <input type="checkbox"/> Enten <input type="checkbox"/> Legehennen	(ggf. Ladeplan beifügen)	
<input type="checkbox"/> innerhalb der Schutzzone <input type="checkbox"/> aus der Schutzzone			
<input type="checkbox"/> innerhalb der Überwachungszone <input type="checkbox"/> aus der Überwachungszone			

Standort des Geflügels:	Registriernr./Betriebsnr./VVVO-Nr.
Name/Firmenname	
Anschrift (Straße, Hausnr., PLZ, Ort)	

Transportbetrieb:	Registriernr./Betriebsnr./VVVO-Nr.
Name/Firmenname	Kfz-Kennzeichen (Zugfahrzeug)
Anschrift (Straße, Hausnr., PLZ, Ort)	Kfz-Kennzeichen (Anhänger)

Empfangsbetrieb:	Verarbeitung gem. Art. 13 VO (EU) 1069/2009 vor Transport	Registriernr./Betriebsnr./VVVO-Nr.
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Name/Firmenname		
Anschrift (Straße, Hausnr., PLZ, Ort)		

voraussichtlicher Versand TT.MM.JJJJ SS:MM Uhr	ggf. Ladeplan beifügen (insb. bei Versand über mehrere Tage)
---	--

Die [Biosicherheitsmaßnahmen](#) werden eingehalten.
Es wird zugesichert, dass die Bedingungen für die Verbringung erfüllt/eingehalten werden.

Die [Hinweise zum Datenschutz](#) (Anlage) habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum , TT.MM.JJJJ	Unterschrift
----------------------------	--------------

Genehmigung der Veterinärbehörde: (von der Veterinärbehörde auszufüllen!)	Datum TT.MM.JJJJ
Die Genehmigung zum beantragten Transport wird erteilt. Sie haben die Kosten des Verfahrens zu tragen, ein Gebührenbescheid ergeht gesondert.	Stempel, Unterschrift

Nur vollständig ausgefüllte
Anträge können bearbeitet
werden!

Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Verbringen von gehaltenen Tieren und Erzeugnissen in eine für tierische Nebenprodukte zugelassene Anlage gemäß Art. 37 / 53 VO (EU) 2020/687

Tierhalter/in:	Name/Firmenname		
Anschrift (Straße, Hausnr., PLZ, Ort)		Telefon	
E-Mail-Adresse		Faxnummer	

Verbringung:	von	Tierart	Menge (in t)	Anzahl Transporte (ggf. Ladeplan beifügen)
	<input type="checkbox"/> gehaltenen Tieren			
	<input type="checkbox"/> Erzeugnissen			
<input type="checkbox"/> innerhalb der Schutzzone		<input type="checkbox"/> aus der Schutzzone		
<input type="checkbox"/> innerhalb der Überwachungszone		<input type="checkbox"/> aus der Überwachungszone		

Herkunftsbetrieb:	Registriernr./Betriebsnr./VVVO-Nr.
Name/Firmenname	
Anschrift (Straße, Hausnr., PLZ, Ort)	

Transportbetrieb:	Registriernr./Betriebsnr./VVVO-Nr.
Name/Firmenname	Kfz-Kennzeichen (Zugfahrzeug)
Anschrift (Straße, Hausnr., PLZ, Ort)	Kfz-Kennzeichen (Anhänger)

Empfangsbetrieb (Anlage zur Verarbeitung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte)	Registriernr./Betriebsnr./VVVO-Nr.
Name/Firmenname	
Anschrift (Straße, Hausnr., PLZ, Ort)	

voraussichtlicher Versand TT.MM.JJJJ SS:MM Uhr	ggf. Ladeplan beifügen (insb. bei Versand über mehrere Tage)
---	--

Die [Biosicherheitsmaßnahmen](#) werden eingehalten.

Es wird zugesichert, dass die Bedingungen für die Verbringung erfüllt/eingehalten werden.
Die [Hinweise zum Datenschutz](#) (Anlage) habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum , TT.MM.JJJJ	Unterschrift
----------------------------	--------------

Genehmigung der Veterinärbehörde: (von der Veterinärbehörde auszufüllen!)	Datum TT.MM.JJJJ
Die Genehmigung zum beantragten Transport wird erteilt. Sie haben die Kosten des Verfahrens zu tragen, ein Gebührenbescheid ergeht gesondert.	Stempel, Unterschrift

[Hier eingeben]

HINWEISE ZUM DATENSCHUTZ (nach Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung - DS-GVO)

Zweck der Datenverarbeitung

Überwachung von Tierbeständen zum Schutz vor Verschleppung von Tierseuchen

Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Art.6 Abs. 1 Buchst.c DS-GVO i.V.m.

Artikel 84 der Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. § 26 Abs. 1 und § 45 Abs. 1

Viehverkehrsverordnung; § 1a Bienenseuchen-Verordnung; § 6 Fischseuchenverordnung.

Folgen bei Nichtbereitstellung der Daten durch die betroffene Person

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben, für einen Vertragsabschluss erforderlich oder die betroffene Person ist verpflichtet die personenbezogenen Daten zur Antragsbearbeitung bereitzustellen. Mögliche Folgen der Nichtbereitstellung bzw. Zurückhaltung von personenbezogenen Daten sind: Verhinderung eines ausreichenden Schutzes vor der Verschleppung von Tierseuchen bzw. Verhinderung einer erfolgreichen Bekämpfung einer ausgebrochenen Tierseuche.

Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Bundesministerium für Landwirtschaft und Ernährung (BMEL), Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt M-V (LM), Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei (LALLF M-V), Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern (TSK M-V), Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz M-V (LPBK M-V)

Speicherdauer der Daten, bzw. die Kriterien für die Festlegung der Speicherdauer

Art. 5 Abs. 1 e DS-GVO sowie gesetzlicher Aufbewahrungsfristen bzw. bis zur Auflösung/Abmeldung des Tierbestandes.

Information zu Betroffenenrechten

Auf Ihre Rechte zu Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch bezüglich aller Ihrer verarbeiteten personenbezogenen Daten weisen wir Sie an dieser Stelle ausdrücklich hin. Rechtsgrundlagen hierfür sind die Art. 15 bis 21 DS-GVO. Beruht die Verarbeitung personenbezogener Daten auf Ihrer Einwilligung, können Sie diese jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Sie haben das Recht Beschwerden beim Landesbeauftragten für Datenschutz zu erheben. Postanschrift: Schloss Schwerin, Lennéstraße 1, 19053 Schwerin.

Tel.: 0385 / 59494-0 oder E-Mail: info@datenschutz-mv.de.

Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist der Landrat; Landkreis Vorpommern-Rügen.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)